

Satzung der Stadt Schwedt/Oder über die Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet

Auf Grund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GO, GVBl. I S. 398) und § 8 Abs. 1 und 2 des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz vom 03. März 1992 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 364), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist die Betreibung einer Fernwärmeversorgung mit Heißwasser aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Schutz von Menschen, der natürlichen Umwelt sowie von Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und um dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Gebiete Fernwärme zentral und Fernwärme dezentral entsprechend Anlage zur Satzung "Fernwärme Vorranggebiete Schwedt/Oder". Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Allgemeines

1. Die Fernwärme liefert Energie zur Raumwärmeerzeugung und kann ebenfalls zur Warmwasserbereitung genutzt werden.
2. Wärmelieferer und Betreiber der Versorgungsanlagen sind die Stadtwerke Schwedt GmbH.
3. Bestandteile der Versorgungsanlagen sind:
 - a) die zentralen Anlagen, bestehend aus den Erzeugungs- und Verteilungsanlagen,
 - b) die Versorgungsleitungen, bestehend aus den im öffentlichen Verkehrsraum oder auf privatem Grund und Boden liegenden Hauptleitungen,
 - c) die Hausanschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Hauptabsperrventile der Vor- und Rücklaufleitungen in der Übergabestation.
4. Die Wärmeversorgungsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für folgende Verwendungszwecke versorgt:
 - a) Raumheizung und Warmwasserbereitung, insbesondere zur Versorgung der Haushalte,
 - b) sonstige industrielle und gewerbliche Nutzung.
5. Die Wärme wird hinter den Absperrarmaturen der Übergabestation zur Verfügung gestellt.

§ 4 Begriffsbestimmung

1. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
2. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten für Eigentümer eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks gelten im Sinne dieser Satzung entsprechend für Erbbauberechtigte, Gebäudeeigentümer, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und die in sonstiger Weise zur Nutzung dinglich Berechtigten.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet (§ 2) liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an eine Straße, einen Weg oder Platz grenzt, in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 6 berechtigt zu verlangen, dass sein Gebäude oder Grundstück an die Fernwärme angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dies gilt auch für Eigentümer von Grundstücken oder Gebäuden, die nicht unmittelbar an einer Straße, einem Weg oder Platz mit betriebsfertiger Fernwärmeleitung liegen, aber mit dieser Straße durch eine private oder öffentliche Zufahrt oder einen solchen Zugang verbunden sind.
2. Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstücks an die Fernwärme haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen bis zu der für jeden Anschlussnehmer festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 6 Begrenzung des Anschlussrechts

1. Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlussbeitrag auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
2. Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, so ist nach den übrigen Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 7 Anschlusszwang

1. Jeder Eigentümer, dessen Grundstück sich in dem unter § 2 aufgeführten Gebiet befindet, ist verpflichtet, sich an die öffentlichen Fernwärmeversorgungsnetze anzuschließen. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude geplant, in denen Raumwärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen (Anschlusszwang).
2. Die Errichtung von anderen Wärmeerzeugungsanlagen auf anschlusspflichtigen Grundstücken, die nicht der öffentlichen Wärmeversorgung dienen, ist nicht gestattet.
3. Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit einer Fernwärmeleitung ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen.
4. Die Eigentümer von bebauten Grundstücken und die ihnen gleichstehenden Berechtigten sind verpflichtet zu dulden, dass beim Herstellen von Fernwärmeleitungen an öffentlichen Straßen, gegebenenfalls auch in nichtöffentlichen Zugängen oder Zufahrten, Anschlussleitungen auch zum Zwecke der Durch- und Fortleitung über das Grundstück oder in das Gebäude bis an die Stelle des späteren mutmaßlichen Punktes der Verbindung zwischen Fernwärme- und Heizungseinrichtungen des Gebäudes (Hausanschluss) verlegt werden (Duldungspflicht).

§ 8 Benutzungszwang

1. Der gesamte auf den an die Fernwärme angeschlossenen Grundstücken anfallende Wärmebedarf für den in § 3 Abs. 1 genannten Zweck - Raumwärmeerzeugung - ist ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken (Benutzungszwang). Die Verpflichtung obliegt Grundstückseigentümern, den diesen Gleichstehenden im Sinne von § 4 sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.
2. Der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen zu den in § 3 Abs. 4 genannten Zwecken ist nicht zulässig, ausgenommen sind Wärmeerzeugungsanlagen zum kurzzeitigen Betrieb von Kochstellen und zur Warmwasserbereitung.
3. Die Anforderungen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht, soweit es sich um Wärmeerzeugungsanlagen handelt, die nicht zur dauerhaften Nutzung vorgesehen und nicht fest eingebaut sind.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Im Geltungsbereich der Satzung entsprechend § 2 kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Immissionsschutzes nicht zugemutet werden kann.
2. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt im Einzelfall auf Antrag. Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder schriftlich einzureichen und zu begründen.
Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.
3. Die gesetzliche Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für die überwiegende Wärmebedarfsdeckung mit regenerativen Energien nach § 8 Abs. 2 Satz 4 des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz bleibt von dieser Bestimmung unberührt. Regenerative Energien im Sinne dieser Bestimmung sind Sonnen-, Wind- und Wasserkraft, Erd- und sonstige Umweltwärme sowie Biomasse einschließlich Holz. Für Holz gilt die gesetzliche Ausnahme unter der Voraussetzung, dass für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen, in deren enger Nachbarschaft vielgeschossige schützenswerte Bebauung liegt, das Ergebnis einer Prüfung im Hinblick auf die Rauchgasimmission deren Zumutbarkeit erwarten lässt.

§ 10 Abnehmeranlagen

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter der Übergabestation des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist der Anschlusspflichtige verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
2. Die Stadtwerke Schwedt GmbH hat das Recht, zur Sicherstellung des einwandfreien Betriebs der Wärmeversorgung die Abnehmeranlagen durch Beauftragte prüfen zu lassen. Zu diesem Zweck ist Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Die Beseitigung von Sicherheitsmängeln der Abnehmeranlage kann verlangt werden.
3. Ergänzend gelten die weiteren Bestimmungen der §§ 12 bis 16 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme – AVB Fernwärme V – vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 112) mit den Maßgaben des Einigungsvertrages vom 23. September 1990 (Anlage I, Sachgebiet D, Abschnitt III Nr. 14, BGBl. II S. 885 ff) entsprechend.

§ 11 Anschluss an die Fernwärmeversorgung

Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer beim Wärmelieferer, die Stadtwerke Schwedt GmbH, zu beantragen.

Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden. Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (AVB Fernwärme V, BGBl. I S. 742 ff) und nach den ergänzenden Bestimmungen über den Fernwärmeanschluss des Wärmelieferers in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die "Satzung der Stadt Schwedt/Oder für den Anschluss und für den Betrieb von Fernwärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung und technologische Zwecke" (Beschluss-Nr. 419/22/92) und die "Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schwedt/Oder für den Anschluss und für den Betrieb von Fernwärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung und technologische Zwecke (Vorlage-Nr. 443/92, Beschluss-Nr. 419/22/92) - 1. Änderung" (Beschluss-Nr. 674/33/93) rückwirkend ab 10. Juni 1999 außer Kraft.

Schwedt/Oder, den 26. Mai 1999

Anlage

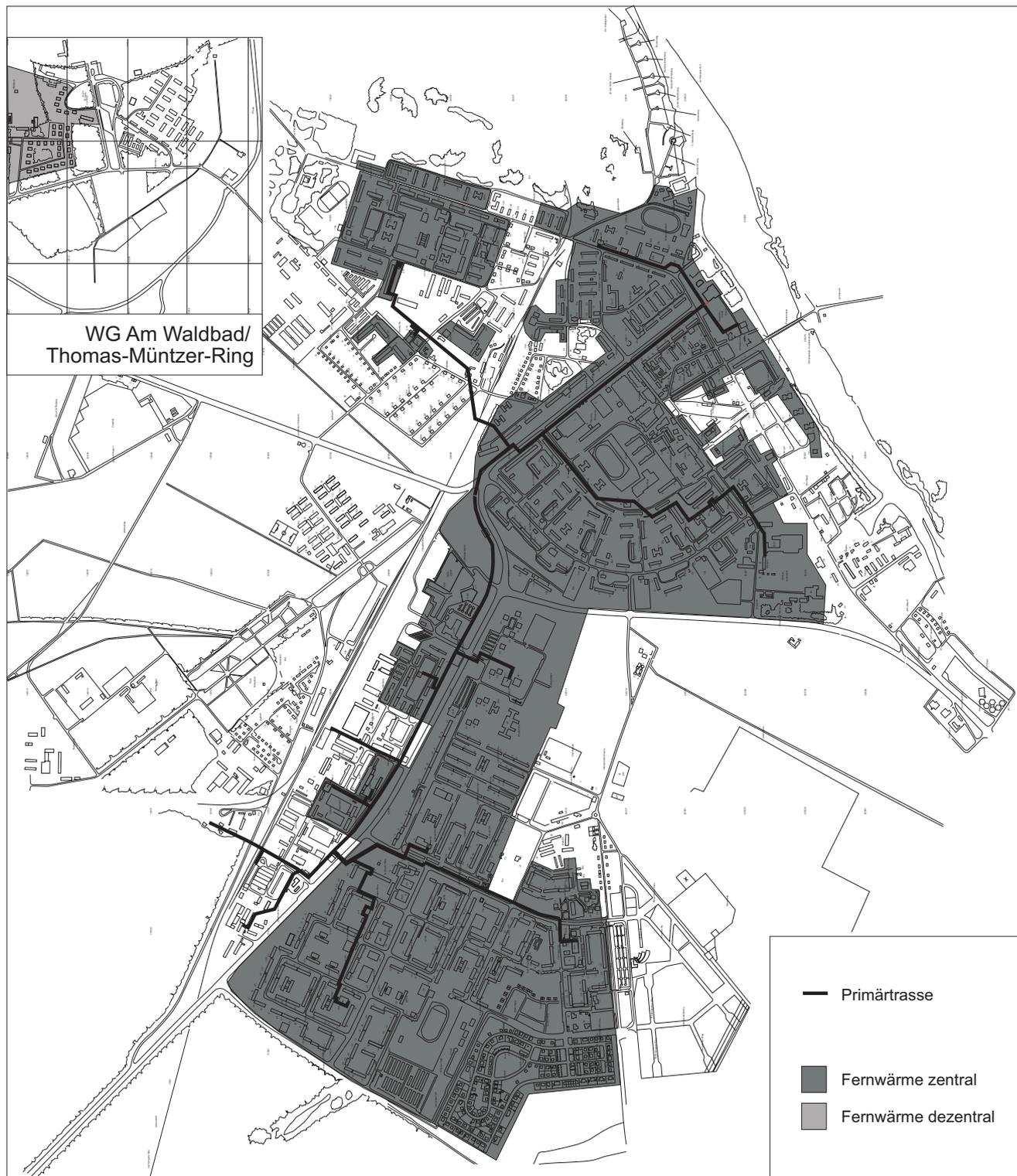
zur Satzung der Stadt Schwedt/Oder über die Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet:
Fernwärme Vorranggebiete Schwedt/Oder
(Karte liegt digital nicht vor)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 29. April 1999, Vorlage-Nr. 95/99, Beschluss-Nr. 87/04/99
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 09. Juni 1999

1. Änderung vom 26. November 1999: Beschluss vom 25. November 1999, Vorlage-Nr. 181/99, Beschluss-Nr. 171/07/99
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 08. Dezember 1999

2. Änderung vom 28. Juni 2000: Beschluss vom 22. Juni 2000, Vorlage-Nr. 300/00, Beschluss-Nr. 260/10/00
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 12. Juli 2000

Fernwärme Vorranggebiete Schwedt/Oder



Anlage zur Satzung der Stadt Schwedt/Oder
über die Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet

6.61.01